



Einwohnergemeinde Neueneegg

Reglement über Wahlen und Abstimmungen – Vergleich altes und neues Reglement

Artikel alt		Artikel neu	
-	-	Art. 2, Abs. 2	Die 3-monatige Frist beginnt mit dem Zuzugsdatum gemäss Einwohnerregister.
-	-	Art. 4, Abs. 2	Für die erleichterte Stimmabgabe für Menschen mit Behinderung gilt Art. 2 der Verordnung über die politischen Rechte.
Art. 6, Abs. 1	Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 09.30 bis 11.00 Uhr geöffnet.	Art. 6, Abs. 1	Die Abstimmungen finden im Abstimmungslokal der Gemeindeverwaltung statt.
Art. 6, Abs. 2	An den Vortagen ist keine persönliche Stimmabgabe möglich.	Art. 6, Abs. 2	Der Gemeinderat legt die Abstimmungszeiten fest und publiziert sie.
Art. 9, Abs. 4	Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.	Art. 9, Abs. 4	Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat bestimmt Format, Gewicht und Abgabetermin. Die Kosten für den Druck der Wahlprospekte gehen zulasten der Parteien und Wählergruppen.
Art. 11, Abs. 1	Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für ein Jahr. Der Ausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten Personen.	Art. 11, Abs. 1	Der Gemeinderat wählt den Stimmausschuss und dessen Präsidentin oder Präsidenten für ein Jahr. Der Stimmausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten Personen.
Art. 11, Abs. 2	Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.	Art. 11, Abs. 2	Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Stimmausschuss erweitern.
-	-	Art. 11, Abs. 4	Der Stimmausschuss kann bei Bedarf nicht in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sowie das Personal der Einwohnergemeinde Neueneegg beziehen.
-	-	Art. 11, Abs. 5	Das Sekretariat wird von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer geführt.
Art. 12	Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Art. 12	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann die Mitglieder des Stimmausschusses vor dem ersten Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion aufbieten.
-	-	Art. 15, Abs. 2	Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Proporzahlen vorbehaltlos.

-	-	Art. 22, Abs. 6	Bei Vorliegen von Volksvorschlägen gilt das Abstimmungsverfahren nach Art. 137 – 139 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.
-	-	Art. 31, Abs. 4	Verstirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat, nachdem der Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann bis zum Zeitpunkt nach Art. 28 Abs. 2 eine zusätzliche Kandidatin oder ein zusätzlicher Kandidat nachnominiert werden. Die Anforderungen an die Wahlvorschläge gemäss Art. 27 - 29 müssen erfüllt werden.
Art. 32, Abs. 1	Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	Art. 32, Abs. 1	Stellt die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) fest, dass die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
Art. 32, Abs. 2	Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.	Art. 32, Abs. 2	Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren können die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident in stiller Wahl gewählt werden.
-	-	Art. 32, Abs. 3	Die Feststellung der stillen Wahl ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.
Art. 39, Abs. 1	Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.	Art. 39, Abs. 1	Leer gelassene oder durch Streichungen bis auf mindestens einen gültigen Kandidatennamen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.
-	-	Art. 39, Abs. 4	Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen verstorben oder nicht mehr wählbar sind (z.B. Weggezogene), werden als Kandidatenstimmen gezählt.
-	-	Art. 39, Abs. 5	Wird eine verstorbene oder nicht mehr stimmberechtigte Person gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat nach.
-	-	Art. 45	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident werden im Majorzwahlverfahren aus der Mitte der gewählten Gemeinderäte gewählt. Dieser Wahlgang findet in der Regel fünf Wochen nach der Wahl des Gemeinderates statt.
Art. 46, Abs. 2	Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt vier Wochen vor dem Wahltag.	Art. 45, Abs. 2	Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt drei Wochen vor dem Wahltag.

Art. 51, Abs. 1	Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.	Art. 51, Abs. 1	Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.
Art. 51, Abs. 2	Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Art. 51, Abs. 2	Das absolute Mehr wird ermittelt, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
-	-	Art. 54, Abs 2	In den letzten acht Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl mehr statt. Beim Ausscheiden der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine Unvereinbarkeit oder ein Verwandtenausschlussgrund vorliegen.
Art. 56, Abs. 1	Gestützt auf Art. 17 und 18 sowie Anhang I des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat im Majorwahlverfahren die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.	Art. 56, Abs. 1	Gestützt auf Art. 17 und 18 sowie Anhang I des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.
-	-	Art. 56, Abs. 2	Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
-	-	Art. 57, Abs. 1	Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.
-	-	Art. 57, Abs. 2	Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.
-	-	Art. 58, Abs. 1	Bei der Besetzung der ständigen Kommissionen, die vom Gemeinderat zu wählen sind, sind die Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinderatswahlen (Proporz) zu berücksichtigen. Dabei werden auch die Listenverbindungen berücksichtigt und die Sitzverteilung auf die Parteien innerhalb der Listenverbindungen werden ebenfalls entsprechend ihrem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinderatswahlen (Proporz) vollzogen.
-	-	Art. 58, Abs. 2	Ausnahmen vom Parteienproporz sind zulässig, sollte eine Partei oder Wählergruppe keine geeigneten Mitglieder finden können.
-	-	Art. 58, Abs. 3	Die Verteilung der Sitze erfolgt analog Art. 40 bis 42.
-	-	Art. 58, Abs. 4	Der Gemeinderatsproporz wird auf jede Kommission einzeln angewendet.
-	-	Art. 58, Abs. 5	Der neu gewählte Gemeinderat ist für die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen, die vom Gemeinderat zu wählen sind, zuständig (anlässlich der ersten Sitzung der neuen Legislatur).
-	-	Art. 60, Abs. 1	Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

-	-	Art. 60, Abs. 2	Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
Art. 58, Abs. 1	Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.	Art. 61, Abs. 1	Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft, a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses mitzuwirken, b wer Verfügungen von Behörden im Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.
Art. 58, Abs. 2	Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	Art. 61, Abs. 2	Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.
-	-	Art. 61, Abs. 3	Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
-	-	Art. 62, Abs. 1	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.
-	-	Art. 62, Abs. 2	Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2025 – 2028 im Herbst 2024 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
-	-	Art. 63	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen vom 31. Mai 2006.